

Kindertagespflege/Kindertageseinrichtung

MERKBLATT ELTERNBEITRÄGE 2020/2021

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

lebt das Kind

- bei beiden Elternteilen = die gesamten Einkünfte beider Elternteile
- bei nur einem Elternteil = nur Einkünfte des Elternteils
- bei Pflegeeltern = Pflegeeltern sind von der Beitragspflicht befreit; es sind keine Belege notwendig

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Alle positiven Einkünfte des Kalenderjahres 2020 bzw. 2021
Siehe auch Seite 2 des Vordrucks „Erklärung zum Elterneinkommen“

Beamte, Mandatsträger oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte:

Zur Gleichbehandlung mit den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten wird dem Bruttoeinkommen aus der o.g. Tätigkeit pauschal ein Aufschlag von 10% hinzuzugerechnet. (Die Werbungskosten und die Kinderbetreuungskosten laut Einkommensteuerbescheid werden zuvor abgezogen.)

Unterhaltsleistungen für:

- das betreute Kind
- den Elternteil, bei dem das betreute Kind lebt

Öffentliche Leistungen:

- Arbeitslosengeld I
- Krankengeld
- Ausbildungsförderung
- Elterngeld (nach Abzug des Freibetrages von 300 € bzw. 150 €)
- Versorgungsbezüge
- Unterhaltsvorschuss
- Kinderzuschlag
- Gründungszuschuss etc.
- Renten
- Konkursausfallgeld/Insolvenzgeld
- etc.

3. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen müssen mitgeteilt werden.

Wird eine Veränderung nicht rechtzeitig mitgeteilt, kann es im Einzelfall wegen einer höheren Einkommenseinstufung zu einer erheblichen Beitragsnachforderung kommen!

- Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile
- Arbeitsplatzwechsel
- (außer-)tarifliche Einkommenserhöhung
- Arbeitsplatzverlust
- Erhalt einer Abfindung
- Auszahlung von Überstunden
- Bezug oder Wegfall von Unterhalt,
- Rente (Erwerbsunfähigkeits-, Witwen-, Waisenrente, etc.)
- etc.

4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

- Werbungskosten in Höhe des Pauschalbetrages von 1.000 € bei sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit
oder
Werbungskosten in voraussichtlich tatsächlicher Höhe
- der Kinderfreibetrag ab dem dritten und für jedes weitere Kind
- die im Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten
- zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfond o.ä. (z.B. betriebliche Altersvorsorge, aber **keine** Entgeltumwandlung)

Nicht berücksichtigt werden:

- Sonderausgaben (außer Kinderbetreuungskosten), Verluste, Negativeinkünfte, etc.

5. Welche Einkünfte werden nicht berücksichtigt?

- Kindergeld, Baukindergeld
- Kapitalerträge unterhalb der steuerlichen Freigrenzen

6. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Das Betreuungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. August, auch wenn im Einzelfall wegen spät liegender Sommerferien der tatsächliche Betreuungsbeginn deutlich danach liegt.
- Schließungszeiten (z.B. Ferien) und Abwesenheitszeiten haben keinen Einfluss auf den zu zahlenden Beitrag.
- Bei Aufnahme im laufenden Betreuungsjahr beginnt die Zahlungspflicht zum 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- Änderungen bzw. Abmeldungen werden direkt mit dem Träger bzw. in der Tagespflege mit dem Caritasverband Rheine vereinbart und der Elternbeitragsstelle automatisch mitgeteilt.
- Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- Um die fristgemäße Zahlung sicherzustellen, besteht die Möglichkeit der Stadt Rheine ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.

7. Höhe der Elternbeiträge und Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen

- Zur Höhe der Elternbeiträge: Siehe Beitragstabellen auf der letzten Seite
- Die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kita und in der Kindertagespflege ist für Kinder, die bis zum 30. Sept. des Betreuungsjahres das 4. Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung beitragsfrei.
- Geschwisterkinderermäßigung: Besuchen mehrere Kinder Ihrer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Tagesmutter oder die Betreuung an einer Grundschule, muss für das zweite Kind nur ein Drittel seines Beitrages gezahlt werden. Das dritte Kind und weitere Kinder sind beitragsfrei. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus der Beitragshöhe. Für das Kind mit dem höchsten regulären Beitrag ist der Beitrag voll zu zahlen. Beim Kind mit dem zweithöchsten regulären Beitrag reduziert sich der Beitrag auf ein Drittel.
Diese Geschwisterkinderermäßigung gilt auch, wenn ein Kind im vorletzten oder letzten Kitajahr schon vom Elternbeitrag befreit ist und für die Geschwisterkinder regulär ein Elternbeitrag zu zahlen wäre.

8. Erlass von Elternbeiträgen

- Für die Zeit des Bezuges von SGB II bzw. SGB XII-Leistungen, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag ist kein Beitrag zu zahlen.
- Eine Einzelfallprüfung in sonstigen Fällen erfolgt auf Antrag. Der Erlass bzw. Teilerlass von Beiträgen ist grundsätzlich möglich, wenn die Belastung den Eltern und dem betreuten Kind nicht zuzumuten ist.

9. Freiwilliger Höchstbeitrag

- Bei Brutto-Gesamteinkünften von über 96.000 Euro ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Falls Sie sich selber in diese Einkommensstufe einschätzen, brauchen Sie keine Einkommensbelege vorlegen und der Höchstbetrag wird festgesetzt. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an Ihrer Selbsteinschätzung haben, können Sie innerhalb von 4 Jahren durch Vorlage Ihrer Einkommensbelege die richtige Einkommensstufe ermitteln lassen.

10. Beiträge für die Mittagsverpflegung

- Die Mittagsverpflegung ist zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu zahlen. Die Mittagsverpflegung wird über den Träger bzw. die Kindertagespflegestelle direkt abgerechnet. (Fördermöglichkeiten über das Bildungs- und Teilhabepaket)

11. Zeitraum, der für die Einkommensberechnung zu Grunde gelegt wird

- 01.08.-31.12.2020 = Einkommen im Kalenderjahr 2020 (vorläufige Hochrechnung)
- 01.01.-31.07.2021 = Einkommen im Kalenderjahr 2021 (vorläufige Hochrechnung)

Hinweis:

Falls Änderungen in der Einkommenshöhe gegenüber dem Vorjahr auftreten, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen. Die Richtigkeit der Einstufung wird vom Jugendamt geprüft. Zu wenig gezahlte Beiträge werden nachgefordert, zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet.

12. Satzung

- Die Elternbeitragssatzung finden Sie unter www.rheine.de. Nutzen Sie dort einfach den die folgenden Suchbegriff.



Elternbeitrag



13. Was müssen Sie neben Einkommensänderungen ansonsten noch mitteilen

- Einen Umzug bzw. eine neue Adresse.
- Trennung vom anderen Elternteil bzw. dessen evtl. Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt
- Geburt eines weiteren Kindes
- Änderung der Bankverbindung bei Einziehungsermächtigungen

**Beitragstabelle für den Besuch einer
Kindertageseinrichtung 2020/2021**

Brutto- Jahresein- kommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	56,45 €	62,74 €	97,83 €
bis 48.000 €	92,80 €	102,86 €	160,58 €
bis 60.000 €	146,87 €	163,09 €	245,95 €
bis 72.000 €	193,25 €	213,38 €	326,30 €
bis 84.000 €	238,40 €	262,30 €	410,30 €
bis 96.000 €	274,86 €	301,14 €	450,53 €
über 96.000 €	311,36 €	342,68 €	485,17 €

Beitragstabelle für die Kindertagespflege 2020/2021

Brutto- Jahresein- kommen	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.
bis 30.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 36.000 €	47,32 €	50,28 €	53,27 €	56,45 €	59,54 €
bis 48.000 €	79,88 €	83,43 €	87,68 €	92,80 €	98,07 €
bis 60.000 €	123,77 €	130,86 €	138,75 €	146,87 €	154,97 €
bis 72.000 €	163,20 €	173,15 €	183,10 €	193,25 €	203,32 €
bis 84.000 €	204,71 €	215,43 €	227,32 €	238,40 €	250,29 €
bis 96.000 €	237,61 €	249,84 €	261,73 €	274,86 €	288,14 €
über 96.000 €	264,42 €	280,07 €	295,72 €	311,36 €	327,03 €

Brutto- Jahresein- kommen	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 30.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 36.000 €	62,74 €	80,23 €	97,83 €	113,83 €	132,68 €
bis 48.000 €	102,86 €	131,89 €	160,58 €	189,84 €	218,73 €
bis 60.000 €	163,09 €	204,45 €	245,95 €	287,45 €	329,03 €
bis 72.000 €	213,38 €	269,84 €	326,30 €	382,30 €	438,64 €
bis 84.000 €	262,30 €	336,30 €	410,30 €	479,44 €	548,60 €
bis 96.000 €	301,14 €	375,77 €	450,53 €	525,27 €	600,02 €
über 96.000 €	342,68 €	413,93 €	485,17 €	570,06 €	654,96 €